

2. Ofenmänner an Stoß-, Brammen- und Tieföfen sowie Walzer und Abnehmer an Walz- und Ziehgerüsten in Warm Walzwerken, die ständig unmittelbar der strahlenden Hitze ausgesetzt sind
3. Brandzerreißer in Kokereien
4. Schwelofenreiniger in Schwelereien während des Einsatzes
5. Heißkoks-Redlerwärter in Unterflur räumen des Ofenhauses in Schwelereien
6. Absticharbeiter an Karbidöfen
7. Deckarbeiter an Karbidöfen mit Handbeschickung
8. Heizungsmonteur und Helfer, Isolierer, Schweißer und Anstreicher bei Tätigkeiten in geschlossenen und engen Räumen bei einer Temperatur über + 40 °C

Die Gesamtdauer der bezahlten zusätzlichen Pause darf jedoch je Stunde 15 Minuten nicht übersteigen

- b) Beschäftigte, die ständig erheblicher Kälteeinwirkung ausgesetzt sind :
- Kühlhausarbeiter, soweit sie in den Kühlräumen tätig sind :
- bei Raumtemperaturen von - 10 °C bis - 20 °C
- bei Raumtemperaturen von - 21 °C bis - 30 °C
- bei Raumtemperaturen unter - 30 °C

Nach jeweils 50 Minuten Arbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 10 Minuten zu gewähren
 Nach jeweils 45 Minuten Arbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 15 Minuten zu gewähren
 Nach jeweils 40 Minuten Arbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 20 Minuten zu gewähren
 In der Vormittags- und Nachmittagsarbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 15 Minuten zu gewähren

- c) Stereoauswerter und Entzerrer des Geodätischen Dienstes

II

1. Die Arbeitszeit nach Abschnitt I Teil A ist gleichmäßig auf 5 Arbeitstage der Woche zu verteilen. Eine Verteilung auf weniger als 5 Arbeitstage ist nicht gestattet.
2. Ergibt die gleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit nach Abschnitt I Teil A auf 5 Arbeitstage eine tägliche Arbeitszeit von einzelnen Minuten, so kann zur Sicherung einer Arbeitszeit nach Stunden bzw. halben oder viertel Stunden an einzelnen Tagen eine Auf- bzw. Abrundung vorgenommen werden. Dabei darf die Verlängerung der Arbeitszeit eines Tages nicht mehr als 10% der einheitlichen täglichen Arbeitszeit betragen. Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit ist in jedem Falle zu sichern.
3. Ist eine gleichmäßige Verteilung der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage aus arbeitsmedizinischen Gründen nicht möglich, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Arbeitssanitätsinspektion entsprechend den vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Grundsätzen festgelegt werden, daß